

Zusatzbedingungen zur Betriebs- u. Berufs-Haftpflichtversicherung von Freizeiteinrichtungen

Inhalt:

1. Bootsvermietung/Bootshäuser/Segelschulen
2. Reitschulen/Reiterhöfe/Reitställe
3. Schausteller/Schaustellereinrichtungen/
Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen
4. Sport- und Fitnesscenter

1. Bootsvermietung/Bootshäuser/Segelschulen

1.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 aus dem Halten und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die dem versicherten Betrieb dienen. Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.

Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

Für diese Wassersportfahrzeuge finden die Ausschlußbestimmungen gemäß Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB sowie Ziff. 5.4 Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Handel, Handwerk, Dienstleister und freie Berufe (Form 1.20.413) keine Anwendung.

1.1.2 aus der Vermietung/dem Verleih der unter Ziff. 1.1.1 genannten Wasserfahrzeuge an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Entleihers.

1.1.3 aus dem Ziehen von Wasserskiläufern, Schirmdrachenflierer u. ä. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wasserskiläufer/Schirmdrachenflierer etc.

1.1.4 aus Besitz und Unterhaltung von Anlegebrücken, Stegen, Zugangswegen und ähnlichen Einrichtungen, soweit diese dem versicherten Betrieb dienen;

1.1.5 aus allen dem versicherten Betrieb dienenden Nebeneinrichtungen, sofern diese in eigener Regie geführt werden.

1.2 Erweiterung der Mitversicherung von Nebenrisiken für Segelschulen

Mitversichert ist - über Ziff. 1.1 hinaus - im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Erteilung von Unterricht;

- aus der Beauftragung fremder Trainer und/oder Sportlehrer.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen.

1.3 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 wegen Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit Versicherungsschutz über eine Flußkasko-Versicherung zugunsten des Versicherungsnehmers besteht;

1.3.2 aus Beschädigung und/oder dem Abhandenkommen von fremden, eingestellten oder einzustellenden Fahrzeugen/Fahrzeuganhängern aller Art inkl. Zubehör.

2. Reitschulen/Reiterhöfe/Reitställe

2.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem Halten und Hüten von Reitpferden und Ponys im Schulund/oder Verleihbetrieb;

- aus dem Halten und Hüten sonstiger Tiere (ausgenommen Zuchttiere), soweit diese dem versicherten Betrieb dienen;

- aus der Unterstellung (Fütterung, Pflege und dem damit verbundenen Hüten - incl. Weidegang) von fremden Reitpferden (Pensionstiere). Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tierhalter;

- aus der Erteilung von Reitunterricht sowie aus der Überlassung von Reittieren an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Tierbenutzer;

- aus Besitz und Unterhaltung von Fuhrwerken, Kutschen und Schlitten, auch zur Beförderung betriebsfremder Personen;

- aus dem Betrieb und der Unterhaltung eines Pensionsbetriebes (Ferien auf dem Reiterhof) in eigener Regie; siehe hierzu auch Ziff. 2.2;

- aus allen sonstigen dem versicherten Betrieb dienenden Nebeneinrichtungen, sofern diese in eigener Regie geführt werden

2.2 Betrieb einer Pension (Ferien auf dem Reiterhof) in eigener Regie (einschließlich Verwahrungsrisiko)

2.2.1 Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Kraftfahrzeuge), die von Beherbergungsgästen in den versicherten Betrieb eingebracht wurden. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde

2.2.2 Eingeschlossen ist - entsprechend Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 und 7.7 AHB - bei Gastgaragen und Einstellplätzen für Beherbergungsgäste die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch - der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung);

- des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen bestimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung), sofern sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet;
- der eingestellten Kraftfahrzeuge beim Bewegen auf dem Betriebsgrundstück und beim Zubringen oder Abholen außerhalb des Betriebsgrundstücks.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Kraftfahrzeug, dessen Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

3. Schausteller/Schaustellereinrichtungen/Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen

3.1 Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

- die dem Versicherungsnehmer obliegende Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der für die Betriebseinrichtungen angemieteten Verkehrsfläche;
- Auf- und Abbau der Betriebseinrichtungen.

3.2 Für Go-Cart-/Indoor-Cart-Bahnen gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Veranstaltung von Go-Cart-Rennen. Ausgeschlossen bleibt die aktive Teilnahme des Versicherungsnehmers oder einer von ihm bestellten oder beauftragten Person sowie die Haftpflicht aller übrigen Renn Teilnehmer. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Sachschaden **250,- Euro** selbst zu tragen.

4. Sport- und Fitneßcenter

Mitversicherung von Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus der Erteilung von Unterricht;
- aus der Beauftragung fremder Trainer und/oder Sportlehrer.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen;

- aus Nebeneinrichtungen, die dem versicherten Betrieb dienen und in eigener Regie betrieben werden (z. B. Sauna, Solarium, Abgabe von Speisen und Getränken).